

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XXIII

Herausgegeben von DIETER SIMON
und MICHAEL STOLLEIS

JUST
LIT



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main
1996

SABINE FREITAG

Schwarzwälder Republik oder Thiengen als Polis*

Am 10. August 1848 diskutierte die Nationalversammlung in Frankfurt am Main über das Wahlergebnis einer Südschwarzwälder Gemeinde, das der Mehrheit der Abgeordneten äußerst problematisch erschien. Der Wahlbezirk Thiengen hatte einen „Hochverräter“ in die Nationalversammlung senden wollen, der im April des gleichen Jahres den fatalen Fehler begangen hatte, auf einem abenteuerlichen Freischarenzug von Konstanz nach Karlsruhe im Großherzogtum Baden die deutsche Republik zu proklamieren. Daß es sich bei dem Hochverräter um Friedrich Hecker handelte, spielt in diesem Kontext keine Rolle. Seinem Unternehmen war wenig Erfolg beschieden, der Zug mit Hilfe von Bundestruppen schnell zusammenkartätscht, die Teilnehmer über die Schweizer Grenze in die Flucht geschlagen und damit ins politische Exil getrieben. Mit der Verurteilung dieser Aktion als Hochverrat hatte die großherzogliche Regierung wenig Probleme. Größere Schwierigkeiten machte ihr schon die Hartnäckigkeit des Thiengener Wahlbezirks, der partout auf seinem ordnungsgemäß gewählten Abgeordneten bestand und später, nachdem die erste Wahl vereitelt und Neuwahlen ausgeschrieben worden waren, zur Demonstration des eigenen Protestes noch einmal den gleichen Mann wählte. Dieser segelte allerdings, nicht ganz so robust in seiner Opposition wie seine Thiengener Wähler, bereits der Neuen (republikanischen) Welt entgegen. Die badische Regierung war unterdessen geneigt, die Wahl eines „Landesverräthers“ als hochverräterischen Akt der gesamten Gemeinde anzulasten, denn es werfe sich doch „dabei die Frage auf“, wie es in einem Schreiben des badischen Ministeriums an

* Zu: PAUL NOLTE, *Gemeindebürgertum und Liberalismus in Baden 1800–1850. Tradition–Radikalismus–Republik*. (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 102). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1994. 561 S.

die Nationalversammlung hieß, „ob ein solcher Wahlbezirk, der durch die Mehrheit seiner Wahlmänner sich auf die Seite des Hochverrätters gestellt hat, (nicht) überhaupt als des Wahlrechtes verlustig zu betrachten“¹ sei. Die mehrheitlich konstitutionell gesinnten Abgeordneten, die sich selbst bereits außerhalb der Revolution und in den sicheren Bahnen der Reform wähnten, gaben der Auffassung des badischen Ministeriums recht, indem sie sich mit 350 gegen 116 Stimmen gegen eine Aufnahme Heckers in die Nationalversammlung aussprachen. Den Thiengener Wählern, die dieses Ergebnis befürchtet hatten, blieb nichts anderes übrig, als dagegen Protest einzulegen und bei dieser Gelegenheit die Abgeordneten der Nationalversammlung wenigstens noch einmal an den Ursprung ihrer eigenen Herkunft und Legitimation zu erinnern: „Die teutsche Reichsversammlung, welche aus der Wahl des souveränen teutschen Volkes hervorgegangen ist, also ihren Beruf und ihre Vollmacht von demselben hat, sollte vor Allem die Wahlfreiheit des souveränen Volkes ehren, was aber leider dermalen der Fall nicht ist, indem die teutsche Reichsversammlung den gesetzlich gewählten Abgeordneten Hecker nicht einberuft, und zwar einzig unter dem Vorwande: Hecker sei ein Volksverräther. Dies ist aber nur eine Behauptung der badischen Regierung; doch in dieser Beziehung sind die Ansichten der Regierungen nicht maßgebend, (...) das Volk hat nie an ihre (der politisch Verfolgten, S. F.) Schuld geglaubt.“² Mit diesem Schreiben wollte sich das souveräne Thiengener Wahlvolk nachdrücklich von der Meinung der „verfolgenden, verdummenden Regierungen“ distanzieren.³

In Noltes Buch geht es um badische Gemeinden wie die des vierten Wahlbezirks Thiengen und um die Frage, woher jenes republikanische Protestpotential stammte, das sich in der Revolution von 1848/49 dort vergleichsweise stärker als in anderen deutschen Staaten bemerkbar gemacht hat. Zur Beantwortung dieser Frage macht Nolte zwei

¹ Schreiben des badischen Ministeriums, unterzeichnet von Alexander von Dusch, an den Präsidenten der Nationalversammlung, Heinrich von Gagern, 14. Juni 1848, abgedruckt u. a. in: Stenographischer Bericht der deutschen Nationalversammlung, 58. Sitzung (10. August 1848), p. 1476.

² Eingabe mehrerer Gemeinden des IV. Wahlbezirks (Thiengen) an die Reichsversammlung, abgedruckt in: Der Volksfreund, No. 15, Sonntag, 20. August 1848, p. 59.

³ Vgl. zu diesem Konflikt auch die anonyme Flugschrift: Die Wahl von Thiengen und die deutsche Nationalversammlung. Den unerschrockenen Wahlmännern von Thiengen gewidmet von einem Abgeordneten der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt am Main, Frankfurt am Main 1848.

Anleihen. Von John Pocock entlehnt er die ideengeschichtliche Grundlage. Danach gab es eine über Jahrhunderte währende Kontinuität des partizipatorischen Bürgerideals, das eher auf das gemeinsame Entstehen gleicher Bürger für das Gemeinwohl gerichtet war als auf das autonome Individuum und seine Rechte wie in der liberalen Ideologie des Besitzindividualismus (C. B. Macpherson). Dieses aus der Antike (Aristoteles, Cicero) stammende Ideal sei ein wichtiger Topos der politischen Rhetorik vom florentinischen Bürgerhumanismus über die Englische Revolution bis zur amerikanischen Unabhängigkeitserklärung gewesen.⁴ Zugleich knüpft Nolte an den Begriff des „Kommunalismus“ von Peter Blickle an.⁵ Blickle hat Stadt- und Dorfgemeinschaften in Tirol, den habsburgischen Vorlanden, den Landschaften rund um Salzburg und in Württemberg und Baden untersucht, die sich im Ausgang des Mittelalters aus klerikalen oder adeligen Abhängigkeitsverhältnissen gelöst haben. In dieser Zeit haben sich in Dörfern und Städten besondere Formen gemeindebürgerlichen Lebens und politischen Handelns entwickelt. „Kommunalismus“ umfaßt bei Blickle die gesamte Spannbreite verschiedener Organisationsformen für die Regelung gemeinschaftlicher Belange, deren gemeinsames Merkmal darin besteht, daß sie von allen Gemeindemitgliedern gleichberechtigt und verbindlich wahrgenommen werden. Im wesentlichen gehören dazu die Verwirklichung des Prinzips der politischen Partizipation, das Moment autonomer Selbstverwaltung und die Praxis der internen Konfliktregulierung durch selbstgeschaffene Gremien wie Ratsversammlung oder Bürgerausschuß. Während Pocock lediglich die strategische Verwendung des partizipatorischen Bürgerideals in der politischen Rhetorik verschiedener Zeiten analysiert, liefern Blickles Untersuchungen Nolte die realhistorischen Vorbilder in den Dörfern

⁴ JOHN G. A. POCKOCK, *The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Tradition*, Princeton, London 1975; DERS., *The Ancient Constitution and the Feudal Law. A Study of English Historical Thought in the Seventeenth Century*, 2. Aufl. Cambridge 1987; DERS., *Die andere Bürgergesellschaft. Zur Dialektik von Tugend und Korruption*, Frankfurt am Main, New York 1993; bes. darin die Einleitung von WERNER SEWING, pp. 7–32; Pocock führt Hannah Arendts Interpretation der amerikanischen Revolution als Begründung kommunaler Macht fort: HANNAH ARENDT, *Über die Revolution*, München 1965 (engl. Ausgabe New York 1963).

⁵ Vgl. zum folgenden: PETER BLICKLE, *Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus*, in: *Historische Zeitschrift* 242 (1986), pp. 529–556; DERS., *Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch*, München 1981, bes. p. 113 (zum Begriff des Kommunalismus); DERS., *Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil*, München 1985, pp. 165–204.

und Städten. Blickles Untersuchungen beziehen sich allerdings auf Entwicklungs- und Erscheinungsformen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Doch für Nolte gibt es zunächst einmal keine historische Stunde Null im Epochenjahr 1800, keinen Aufbruch in die Moderne durch die Auflösung der Ständegesellschaft. Er unterstreicht vielmehr die – bislang vielleicht unbemerkt gebliebene – Kontinuität der frühneuzeitlichen Städte- bzw. Gemeindetradition und -organisation bis in die Tage des badischen Vormärz. Er verankert den südwestdeutschen Frühliberalismus in der Kontinuität der Frühen Neuzeit.⁶

Solcherart vorab gut ausgerüstet macht sich Nolte auf die Suche nach der sozialen Basis des badischen Liberalismus fern jener Kreise akademischer Eliten, die lange Zeit für dessen Entwicklung als wesentlich betrachtet wurden. Es geht in seinem Buch, um einen von ihm selbst in Anspruch genommenen Terminus von Wolfgang Schieder zu bemühen, um die Beschreibung und Analyse von jenen lebensweltlichen „Erfahrungsräumen“, in denen sich unabhängig von den Kammerdiskussionen des Badischen Landtags und reformbürokratischer Eingriffe von oben ein eigenständiger Liberalismus und ein daraus hervorgehender republikanischer Radikalismus entwickelt haben. Die badischen Gemeinden boten – so Noltens Generalthese – wegen ihrer korporativ-kommunalen Tradition für diese eigenständige Entwicklung ein Forum par excellence. Sein Gemeindeliberalismus wächst dem landläufigen Liberalismus der Eliten „von unten“ und sozusagen aus eigenen Wurzeln entgegen. Damit wäre eine Bewegung entdeckt, die der herkömmlichen Annahme eines langsam von oben durchsickernenden Liberalismus der Eliten auf dem Wege eines stetig wachsenden Vertrauens der Bevölkerung in konstitutionelle Repräsentation diametral entgegenläuft. Was Nolte allerdings als ausschlaggebende Faktoren für eine zunehmende Politisierung der Gemeinden in Anspruch nimmt, unterscheidet sich nicht wesentlich von den Faktoren, die gemeinhin für die Entwicklung des vormärzlichen Liberalismus im

⁶ Vgl. dazu auch seine Aufsätze: PAUL NOLTE, Der südwestdeutsche Frühliberalismus in der Kontinuität der frühen Neuzeit, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 43 (1992), pp. 743–55; DERS., Gemeindeliberalismus. Zur sozialen Entstehung und sozialen Verankerung der liberalen Partei in Baden 1831–1855, in: *Historische Zeitschrift* 252 (1991), pp. 57–93; DERS., Bürgerideal, Gemeinde und Republik. „Klassischer Republikanismus“ im frühen deutschen Liberalismus, in: *Historische Zeitschrift* 254 (1992), pp. 609–656.

Großherzogtum Baden verantwortlich gemacht werden. Sie wurden schon vor fast 40 Jahren von Werner Conze auf den Nenner eines Dualismus' von Staat und Gesellschaft gebracht,⁷ der nun bei Nolte zu einem ausgeprägten Dualismus von Staat und Gemeinde wird.

Für Nolte entsteht die spezifische Form des Gemeindeliberalismus in Baden aus dem Spannungsverhältnis zwischen der traditionalistisch, korporativ strukturierten Kommune, die ihre eigene Autonomie und Selbstverwaltung bewahren wollte, und dem bürokratisch-zentralistischen Anstaltsstaat, der eine egalitäre Staatsgesellschaft anstrebte, um die das Großherzogtum nach den 1806 erfolgten Gebietsgewinnen prägenden, völlig disparaten Landschaften zu homogenisieren und zu integrieren. Der Republikanismus sei, so folgert er, aus den konkreten Konflikterfahrungen mit der als „fremd“ empfundenen Obrigkeit hervorgegangen, der korporativ-ständische Bürgergeist sei gleichsam aus dem „kollektiven“ Gedächtnis (p. 17) wiedererweckt worden und habe – wie ehemals – auf Autonomie und Selbstbestimmung gepocht. Die Ursache für diese ‚Wiedererweckung‘ sei die landesweite Einführung der neuen Gemeindeordnung von 1831 gewesen, die, den egalisierenden Tendenzen staatlicher Bürokratie Rechnung tragend, die Basis der Urwähler in den Gemeinden vergrößert habe, indem sie den Status des unselbständigen Schutzbürgers abschaffte und diesen mit vollen politischen Rechten in die Gemeinde integrierte. Nolte schreibt der Einführung dieser Gemeindeordnung eine ähnlich politisierende Wirkung zu wie der 1818 ebenfalls obrigkeitlich verfügten Verfassung. Diese Gemeindeordnung habe langfristig dazu beigetragen, daß die Bevölkerung sich zunehmend in demokratische Verfahrensweisen innerhalb der Gemeinden habe einüben können. Neben der hohen Beteiligung an kommunalen Wahlen in den ersten Jahren – später muß Nolte allerdings auch wieder eine gewisse Wahlmüdigkeit der Gemeindemitglieder bei Bürgermeister- oder Ratsausschuwahlen diagnostizieren – sind für ihn die vermehrt an die Zweite Kammer des Landtages eingereichten Petitionen ein Indiz für die zunehmende Politisierung badischer Gemeinden. Den Aufschwung aber, den die Petitionsbewegung zu Beginn der 1830er Jahre erlebte,

⁷ Vgl. WERNER CONZE, Das Spannungsverhältnis von Staat und Gesellschaft im Vormärz (erweiterte Version des in der HZ 186 [1958], pp. 1–35 erschienenen Aufsatzes „Staat und Gesellschaft in der frührevolutionären Epoche Deutschlands“), in: Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815–1848, hg. von WERNER CONZE, Stuttgart 1962, pp. 207–269.

bereits als „Massenbewegung“ und „Fundamentalpolitisierung“ zu deuten, wie Nolte es unvermittelt tut, scheint gleichwohl unangemessen und übertrieben zu sein. Zwar sind Petitionen in der Regel als Ausdruck politischer Aktivität zu werten, doch die Inhalte der Petitionen der frühen 1830er Jahre reichten thematisch kaum über die Gemeindegrenzen hinaus und behandelten fast ausnahmslos Angelegenheiten, die im unmittelbaren Interesse der Gemeinden selbst lagen und die Versorgung von Findelkindern ebenso zum Thema haben konnten wie Streitigkeiten um Waldnutzung oder Straßenbau. Vielleicht zeugen die Petitionen, das Delegieren von Gemeindeproblemen an die Abgeordneten, viel eher von einer generell zunehmenden Akzeptanz parlamentarischer Arbeit und von einem wachsenden Verständnis für politische Repräsentation in der breiten Öffentlichkeit. Dafür sprechen die in der Regel engen Beziehungen des Wahlkreises zum eigenen Abgeordneten. Dieser wurde immer mehr zu einem Stellvertreter für die Belange des Wahlbezirks und sollte als Vermittler zwischen Gemeinde und Staat auf Entscheidungsprozesse einwirken, an denen die Gemeinde nicht mehr unmittelbar partizipieren konnte. Dabei scheint es auch kaum jemanden beunruhigt zu haben, daß die Abgeordneten nicht weisungsgebunden waren, jedenfalls sprechen die Begrüßungsfeiern der Abgeordneten bei ihrer Rückkehr in die Gemeinden nach Schluß des Landtages für eine breite Zustimmung zu deren Funktion. Daß die Gemeindeordnung allerdings neben der allgemeinen Politisierung zugleich eine verstärkte Oppositionshaltung der Gemeinden gegenüber dem Staat evozierte, erklärt Nolte mit dem im § 11 der Gemeindeordnung festgelegten Vetorecht der Regierung auf Bestätigung der Bürgermeisterwahl. Mit diesem Paragraphen seien schließlich die Konflikte zwischen Gemeinde und staatlichen Behörden vorprogrammiert gewesen, und diese Konflikterfahrung sei wiederum eine wesentliche Voraussetzung für die Radikalisierung des Gemeindeliberalismus gewesen.

An dieser Stelle beginnt ein neues Kapitel in Noltens Untersuchung, das die chronologische Analyse der Ereignisse und Entwicklungen unterbricht, um sich der Beschreibung des Selbstverständnisses „einer bürgerlichen Gesellschaft im Übergang“ (p. 151 ss.) zuzuwenden. Dieser Exkurs ist für Nolte schon deshalb notwendig, weil sich sein Gemeindeliberalismus ja gerade nicht durch ein eigenständiges, konkret ausformuliertes kommunalpolitisches Programm kennzeichnen läßt, das sich wesentlich von den bekannten Forderungen des herkömmlichen Liberalismus unterschied, sondern vielmehr durch die

Art und Weise, wie er entstand. Dazu bedarf es einer näheren Beleuchtung des „Milieus“. Sensibilisiert durch die Konflikte mit der staatlichen Bürokratie, hätten die Gemeinden ihre Demokratisierung und Politisierung als ein Wiederanknüpfen an ihre traditionellen Formen politischer Organisation, an das Prinzip der Selbstregierung und das Ideal der gemeinsamen Orientierung auf das Gemeinwohl aufgefaßt. Diese wieder bewußt gewordenen politischen Organisationsformen habe man später auf den Staat als Modell übertragen wollen. Denn in den Krisenjahren der vierziger Jahre habe die auf demokratische Partizipation angelegte Gemeindepolitik in dem Maße an Legitimation gewonnen, wie sie dem Staat abhanden gekommen sei.

Da für Nolte der Gemeindeliberalismus wesentlich durch das bestimmt wird, was er „Mentalität“ (p. 157) nennt und worunter er ein „langlebig soziales Bewußtsein“ (p. 157) versteht, wundert es wenig, daß bei seiner nun folgenden Untersuchung des öffentlichen Raumes der Gemeinde, d. h. vor allem des Vereinswesens und der Bürgerfeste sowie der politischen Versammlungen und Ansprachen, wenig mehr herauskommt als das, was man ohnehin erwartet: die Kennzeichnung dieses sozialen Bewußtseins als noch in der Kontinuität der Frühen Neuzeit verankert und auf Selbstorganisation und Gemeinsinn ausgerichtet.

Indes sind Noltens Gewährsleute für die Wiedererweckung des ‚klassischen Republikanismus‘ von Bürgertugend und selbstlosem Einsatz für das Gemeinwohl fast ausnahmslos Männer der akademischen Elite – jedenfalls lassen sich Karl Mathy, Friedrich Daniel Bassermann, Karl J. A. Mittermaier, Gustav Struve, Friedrich Hecker oder auch der Konstanzer Bürgermeister Karl Huetlin – allein die vier letzten sind zudem Juristen – wohl kaum als Stimme der Basis ausgeben. Keine Frage, daß es diesen Herren mit der Beschwörung des Gemeinsinns und der Selbstregierung als Alternativprogramm zum verhaßten Einfluß eines zentralistisch-bürokratischen Staates und des Regimes einer Beamtenschaft, die mehr denn je verdächtigt wurde, aus Opportunismus zum langen Arm der monarchischen Willkürherrschaft verkommen zu sein, durchaus ernst war. Aber das kollektive Bewußtsein der Basis repräsentieren sie nicht. Da hilft auch Noltens Behauptung wenig, daß in „der Sprache eines einfachen »Kommunalismus«“ die einen das „formulierten (...), wozu sich die anderen der ambitionierten Sprache eines »klassischen Republikanismus« bedienten“ (p. 157). Die Sprache des einfachen Kommunalismus

wird aber gar nicht vernommen, und selbst wenn Nolte authentischere Beispiele anführen könnte, ließe sich doch bezweifeln, ob man den ständisch-korporativen Bürgergeist der Gemeinden mit dem klassischen Republikanismus schlichtweg so in eins setzen kann.

Mit Noltens eigener Beschreibung des Gemeindeliberalismus als einer im wesentlichen defensiven Verteidigung der lokal-kommunalen Autonomie bleibt für die Interpretation der Revolution auf Gemeindeebene wenig Spielraum. Dazu muß er zwei Republikbegriffe miteinander verbinden: den modernen Republikbegriff, der die Forderung nach Einführung eines republikanischen Flächenstaates enthält und nun während der Revolution ganz konkret wird, und den klassisch-humanistischen Topos der Republik als ‚kollektive Ausrichtung‘ auf das Gemeinwohl. Erst in der Revolution, so führt Nolte seine eigenen Überlegungen weiter, habe sich der ursprünglich defensiv angelegte Gemeinderepublikanismus in den auf eine neue Staatsform zielenden Republikanismus „verwandelt“ (p. 234). Die Gemeinde sei sozusagen über sich hinausgewachsen, weil sie nicht bei ihrer Forderung nach Anerkennung lokaler Autonomie bei gleichzeitiger Akzeptanz einer übergeordneten staatlichen Souveränität stehengeblieben sei, sondern ihre eigene politische Organisation als „Alternative zur staatlichen Ordnung“ (p. 274) aufgefaßt habe. Der Wunsch nach einer wirklichen Republik sei schließlich aus Tradition und Erfahrung gespeist worden, weil die Republik, wie es schon Blickle prägnant formuliert hatte, „die dem Kommunalismus kongeniale Staatsform“⁸ gewesen sei. Deshalb sei der Wunsch nach Übertragung „der unmittelbaren Demokratie aus der kommunalen Erfahrungswelt auf den Zentralstaat“ (p. 422), so schließt sich Nolte an, auch die konsequente Weiterentwicklung der zuerst liberalen, dann radikalen Opposition des Vormärz’ gewesen. Und konsequenterweise sei die Revolution deshalb auch eine rückwärtsgewandte Bewegung gewesen, gekennzeichnet durch das Bestreben einer Wiederherstellung der ‚alten Ordnung‘ und somit die „letzte Revolution der Frühen Neuzeit“ (p. 315).⁹ Eine der originellsten

⁸ BLICKLE, *Kommunalismus* (Anm. 5), p. 554.

⁹ Diese Charakterisierung trifft vor allem die als bedrohlich empfundene Lage der im Zeitalter beginnender Industrialisierung unter verschärften Konkurrenzdruck geratenden Wirtschaftszweige (z. B. Handwerker). Dagegen wird verkannt, daß mit der Praxis des bürgerlichen Protestes, selbst wenn er sich auf das Einklagen ‚alter Rechte‘ beschränkte, zugleich moderne Formen politischer Öffentlichkeit und demokratischer Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen schrittweise etabliert wurden; vgl. dazu den aufschlußreichen Aufsatz von ANDREAS WÜRLER, Das Moder-

Schlußfolgerungen aus diesen Überlegungen ist Noltes damit verbundene Neubewertung der sich ab 1847 langsam abzeichnenden Trennung von konstitutionellen Liberalen und Radikalen. Nicht die Radikalen oder Republikaner in Baden hätten sich von der liberalen Bewegung abgespalten, sondern die angesichts solch' einleuchtender Massenbewegung winzige Minderheit der gemäßigten Liberalen (p. 378). Der konstitutionelle Liberalismus habe in Wahrheit die konservativ-elitäre Wende, das Ausscheren aus der Massenbewegung bedeutet: „Der »Radikalismus« der 1840er Jahre entstand in Baden weder neben dem Liberalismus noch als eine Abspaltung von ihm – er *war* der Liberalismus...“ (p. 424). Mit dieser Schlußfolgerung stellt Nolte die bisherige Forschung tatsächlich auf den Kopf.

Zweifellos liegt Noltes Stärke in seinem theoretischen Entwurf. Mit seinem Versuch, stärker als andere Historiker vor ihm auf das Vorhandensein eines intellektuellen althistorischen Republikanismus aufmerksam zu machen, verleiht er der Frage nach Motivation und Entwicklungsdynamik des frühen deutschen Liberalismus und damit der Frage nach den Ursprüngen deutschen demokratischen Denkens neue Schwungkraft. Diese Idee wird die Liberalismusforschung auf jeden Fall bereichern. Problematisch erscheint hingegen das nicht mehr in sich differenzierte Ineinsetzen von klassischem Republikanismus und Kommunalismus. Hinzu kommt eine andere Schwäche. Sie liegt in dem sich während des Lesens immer stärker aufdrängenden Verdacht, daß die Idee der eigentlichen Untersuchung mitunter im Wege gestanden hat. Gewiß, mit einer klaren Fragestellung an die Quellen heranzutreten ist immer geboten, sie aber nur noch nach einer Bestätigung für die zuvor gemachten Annahmen abzuklopfen kaum ratsam. Der Gemeindeliberalismus Noltes, der sich ganz auf die Wiedererweckung ‚erinnerter‘, tradierter Handlungsformen beschränkt und deshalb zwangsläufig als vormodern und korporatistisch interpretiert werden muß (p. 16s.), ist mehr ein ideengeschichtliches Konstrukt als eine konkrete und umfassende Beschreibung realer Erfahrungsräume. Schuld daran ist die Farblosigkeit Noltescher Gemeinden, deren differenzierte Darstellung er unterläßt, so daß ihm in dieser Hinsicht mittlerweile jede Bürgertumsforschung, die einzelne Städte und Gemeinden im Blick hat, überlegen sein dürfte.

Noltes Gemeinden werden in ein Schema gepreßt, das keine Differenzierung zuläßt. Über sie erfährt man wenig mehr, als daß es einen Bürgermeister, einen Gemeinderat und – als bürgerlich-parlamentarisches Organ – den Großen Bürgerausschuß gibt. Idealtypisch sehen sie alle so aus wie freie Reichsstädte des späten Mittelalters. Nicht nur, daß Nolte der pluralistischen Erscheinungsform des Liberalismus insgesamt kaum Rechnung tragen kann, er trägt auch nichts zur Erhellung des ganz unterschiedlichen Verhaltens zahlreicher badischer Gemeinden während der Revolution bei, das von servilen Loyalitätsbekundungen bis zum offenen Widerstand reichen konnte. Der Vielseitigkeit der Landschaften, die zu integrieren ja erste Aufgabe der Reformbürokratie zur Konsolidierung des 'jungen Staates' gewesen ist, kommt Nolte nicht auf die Spur. Gerade weil er davon ausgeht, daß regionale Mentalitäten die wesentlichen Voraussetzungen dafür sind, ob und wie sich ein Gemeindeliberalismus ausbildete, wäre es von höchstem Interesse gewesen, eine durchaus lokal- oder regionalgeschichtliche Analyse dieser verschiedenen Gemeinden vorzunehmen. Die Konzentration auf die, wie es in der Einleitung heißt, „Kristallisationszentren des Gemeindeliberalismus“ (p. 24), nämlich einzelne badische Städte, in der Absicht, „den besonderen Charakter des vormärzlichen Gemeindeliberalismus als einer gesamtstaatlichen Bewegung“ (p. 22) nicht zu „verfehlen“, kann wohl kaum als Trost gemeint sein. Denn die mit dem Anspruch großer Allgemeingültigkeit auftretende Studie täuscht mit Absicht darüber hinweg, daß so flächendeckend republikanisch das ganze Land nicht war, wie Nolte glauben machen will. Selbst wenn man mit ihm darin übereinstimmt, daß republikanische Überzeugung nicht notwendigerweise politischen Aktionismus zur Folge hat und deshalb die relativ schwache Beteiligung der badischen Bevölkerung an den drei badischen Aufständen nicht unbedingt als Indiz mangelnder Politisierung und Republikanisierung gewertet werden darf, so kommt Nolte doch spätestens dann mit seinem kommunalen Republikanismus als Massenbewegung in Erklärungsnot, wenn es darum geht, das Absterben und Verschwinden republikanischer Überzeugungen nach 1848/49 angemessen zu deuten. Spätestens hier wird die Wichtigkeit einer republikanisch gesinnten Elite, die entweder ins Exil getrieben oder in den Zuchthäusern mundtot gemacht wurde, überdeutlich.

Es steht außer Frage, daß es um die Quellenlage für eine Studie, wie Nolte sie wohl ursprünglich angestrebt hat, nicht gerade zum besten steht. Das mag ein Grund dafür gewesen sein, warum er z. B. den

Streit um die Stellung des Adels ausgelassen hat, obwohl die mit ihm verbundenen „grund- und standesherrlichen Zwischenherrschaften“ (p. 23) für rund ein Drittel der badischen Bevölkerung zu einer der konkretesten lebensweltlichen Erfahrungen gehörte, an denen sich besonders deutlich das Anwachsen von Protest hätte sichtbar machen lassen. Aber es stellt sich ganz allgemein die Frage, ob die Akten des Generallandesarchivs, die Nolte hauptsächlich für seine Untersuchung herangezogen hat, nicht doch nur sehr bedingt für seinen Untersuchungsgegenstand hilfreich waren, denn sie dokumentieren in erster Linie die Entwürfe zu Gemeindeordnungen, wie sie der staatlichen Bürokratie vorschwebten. Es handelt sich vor allem um Akten des Staats-, Justiz-, Innen- und Finanzministeriums und um Eingaben an dieselben. Vielleicht hätte ein Blick in verschiedene Lokalarhive der Darstellung etwas mehr lebensweltliche Nähe verschaffen und eine Analyse der Petitionen aus dem südwestdeutschen Raum an die deutsche Nationalversammlung einen besseren Seismographen dafür liefern können, wo republikanische Gesinnungen in welchen Gemeinden angetroffen werden konnten. Dies wäre vor allem deshalb wichtig gewesen, weil die Eingaben an die Nationalversammlung im Unterschied zu denen an die Landtage primär politische Anliegen betrafen und Nolte der Petitionsbewegung eine so große Bedeutung für das aktivistische Selbstverständnis der Gemeindebürger zuschreibt.

Ein weiterer Einwand betrifft die strenge Ausschließlichkeit, mit der Nolte sein Kommunalismuskonzept handhabt. Er entwirft es als abstraktes Gegenmodell zum Besitzindividualismus Lockescher Prägung. Der auf das Gemeinwohl ausgerichtete Kommunalismus ist im wesentlichen, wie der klassische Republikanismus auch, kollektivistisch und vorindividualistisch. Um der methodischen Ordnung willen muß er das auch sein. Aber es spricht wenig dafür, daß er es in dieser Reinheit, wenn überhaupt, innerhalb des Vormärz auch wirklich war. Im Vormärzliberalismus konnten beide Momente durchaus miteinander verbunden werden, jedenfalls haben Männer der akademischen Elite wenig Schwierigkeiten darin gesehen, die Vorstellung des autonomen Individuums und die Forderung nach einer Schutzgarantie für dessen eigene Rechtssphäre durch entsprechende Institutionen mit dem Appell an Bürgertugend und der Orientierung am Gemeinwohl zu verbinden. Die existierenden Republiken zu diesem Zeitpunkt – die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika – bildeten nur unzureichende Vorbilder. Man hatte schließlich so wenig Erfahrung

mit dem realen Funktionieren einer Republik, daß alle Spuren verfolgt wurden, die einen erfolgreichen Weg zur Verwirklichung der eigenen Ziele versprachen. Aristoteles' Bürgertugend, Lockes Besitzindividualismus, Rousseaus Volkssouveränität und das germanische Genossenschaftsrecht wurden im vormärzlichen Liberalismus in einem atemberaubenden Eklektizismus verarbeitet und je nach aktueller politischer Lage dann argumentativ eingesetzt. Vor allem der Rückgriff auf das germanische Genossenschaftsrecht spielte für die vielen Juristen unter den Liberalen (dabei besonders viele selbständige Advokaten) eine wichtige Rolle. Dies hatte jedoch weniger mit einer kontinuierlichen Gemeindetradition zu tun als mit der elitären Juristenidee eines germanischen Volksrechts, das dem angeblich individualistischen römischen Recht mit nationalem Pathos entgegengesetzt wurde.¹⁰ Im Zeitalter beginnender Historisierung war auch die Anleihe bei antiken Vorbildern üblich, weshalb Julius Fröbel schon zehn Jahre nach der Revolution in bezug auf die Radikaldemokraten von der „Verbindung moderner Gedanken mit einem althistorischen Republikanismus“¹¹ gesprochen hatte. Ein idealisiertes Bild der athenischen Polis und der römischen Republik wurde den akademischen Eliten auch durch die seinerzeit herrschende humanistische Bildungstradition vermittelt. „Kann man es dem Patrioten verargen, wenn er von der absoluten Monarchie bis zur Republik heraufsteigt?“ hatte Friedrich Hecker die Abgeordneten der badischen Zweiten Kammer während der Diskussion um politische Amnestie im März 1848 gefragt, um fortzufahren: „Können Sie es einem solchen Manne verargen, der, vielleicht vom Studium des classischen Alterthums begeistert, die Republik für die beste Staatsform gehalten hat, wenn er ausbricht in den Jubel seiner republikanischen Ideen? Das können sie nicht.“¹² Diese humanistische Bildungstradition dürfte für die Präsenz des Republikanismus im kollektiven Gedächtnis der politisch einflußreichen akademischen Eliten in höherem Maße verantwortlich gewesen sein als ein aus der Frühen Neuzeit auferstandener Gemeinsinn. Für die vielen hu-

¹⁰ Vgl. GEORG BESELER, *Volksrecht und Juristenrecht*, Leipzig 1843; DERS., *Ueber die Stellung des römischen Rechts zu dem nationalen Recht der germanischen Völker*, Basel 1836, in: *Paränesen für Studierende. Zweite Sammlung. Zu Rechts- und Staatswissenschaft*, hg. von KARL HERMANN SCHEIDLER, Jena 1842, pp. 126–136.

¹¹ JULIUS FRÖBEL, *Theorie der Politik, als Ergebnis einer erneuten Prüfung demokratischer Lehrmeinungen*, 1. Band, Wien 1861, Vorrede, p. V.

¹² *Verhandlungen der Ständeversammlung in Baden (2. Kammer)*, 39. öffentliche Sitzung (16. März 1848), p. 220.

manistisch gebildeten Advokaten unter den Liberalen verschmolz die germanische Genossenschaft mit der athenischen Polis und der römischen Republik zu einem Konglomerat, so daß man fast von einem ‚Advokatenrepublikanismus‘ sprechen könnte. Diese synthetische politische Rhetorik der Eliten jedoch beim Wort zu nehmen scheint vermessen. Den Liberalen war relativ rasch klar, was sie mit dieser Rhetorik erreichen wollten: eine Liberalisierung des öffentlichen Raumes, Versammlungs-, Vereins-, Presse- und Petitionsfreiheit, die Zusicherung von Grundrechten, die Umverteilung und Dezentralisierung politischer Macht, die Erhöhung der eigenen politischen Partizipation und schließlich die Transparenz politischer Entscheidungsprozesse.

Wie sich moderne und klassische republikanische Ideen miteinander vermischten, läßt sich auch daran erkennen, daß auf der einen Seite autonome und selbständige Bürger – im Sinne des von der Aufklärung bestimmten rationalistischen Liberalismus – für eine unbedingte Voraussetzung der Existenz einer Republik gehalten wurden. Auf der anderen Seite aber bestand kein Zweifel, daß nach den aus der Antike überlieferten Erfahrungen autonome Subjekte fehlbar und korrumpierbar waren. Deshalb konnte die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Republik durch stabile demokratische Institutionen nicht ausreichen. Darüber hinaus bedurfte es auf jeden Fall der Tugend ihrer Bürger – diese Einsicht hatte Montesquieu wiederum aus der Antike ins aufgeklärte Bewußtsein gehoben, und sie wurde entsprechend häufig wiederholt.

Nolte hat mit der Beschreibung dieses Bürgertugendideals etwas aufgegriffen, was in der Tat lange Zeit durch die Maschen der historischen Forschung gefallen ist. Aber in seinem Versuch, dieses zur entscheidenden Antriebskraft und damit zur notwendigen Bedingung der liberalen „Massenbewegung“ und „Fundamentalpolitisierung“ zu promovieren, tut er allen anderen Einflüssen wiederum unrecht. Er überfrachtet und überlastet eine Idee zuungunsten aller anderen. Der Notwendigkeit, die „Kristallisationspunkte“ des badischen Gemeindeliberalismus zu verlassen und aufs Land zu ziehen, ist man durch seine Arbeit noch nicht enthoben. Denn ausreichend geklärt ist die Frage noch nicht, was das Thiengener Wahlvolk so ‚souverän‘ machte.